

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukieritzsch – Hundesteuersatzung-

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 28.05.2019 die folgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 23.09.2014 beschlossen:

Beschluss – Nr.: 05/44-2019

§ 1 Änderung Steuerschuldner

Der § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 2 Änderung Steuersatz

Der § 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukieritzsch wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- | | | |
|----------------------------|---|------------|
| a) für den ersten Hund | = | 60,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund | = | 90,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | = | 90,00 EUR. |

Die Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

§ 3 Änderung Zwingersteuer

Der § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 4 Änderung Steueraufsicht

Der § 13 Abs. 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Neukieritzsch erhalten folgende Fassung:

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird alle 2 Jahre bei Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken der Gemeinde Neukieritzsch ihre Gültigkeit.

§ 5
In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hellriegel
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukieritzsch, den 28.05.2019

Hellriegel
Bürgermeister